

Gemeinde 71563 Affalterbach  
Landkreis Ludwigsburg



**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der  
Wasserversorgung  
vom 18.11.2010/20.11.2014**

## **Inhalt:**

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stammkapital
- § 4 Inkrafttreten

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 20.11.2014 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Affalterbach wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Affalterbach“ geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern oder Teile des Gemeindegebietes von der Wasserlieferung ausnehmen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung / Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.
5. Der Eigenbetrieb erzielt Gewinne.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im

Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### § 3

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 293.992,84 € festgesetzt.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung vom 18.11.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 21.11.2014

Steffen Döttinger  
-Bürgermeister-

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.